

L e i t s a t z :

Eine vollständige, in jeder Beziehung zutreffende und nicht als vorläufig oder überprüfungsbedürftig ausgewiesene Unterrichtung des Haushalts- und Finanzausschusses durch den Finanzminister über eine von ihm zu verantwortende Maßnahme löst für eine in diesem Ausschuß vertretene Fraktion den Beginn der Antragsfrist nach § 44 Abs. 3 VerfGHG NW aus (Fortführung von VerfGH NW vom 3. Mai 1994 - VerfGH 19/92 -, NWVBl. 1994, 296).

Beschluß des VerfGH NW vom 7. März 1995 - VerfGH 16/93 -
§ 44 Abs. 3 VerfGHG NW

- VerfGH 16/93 -

B e s c h l u ß

In dem verfassungsgerichtlichen Verfahren

der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN im Landtag Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Vorstandssprecherin Bärbel Höhn und den Parlamentarischen Geschäftsführer Dr. Michael Vesper, Platz des Landtags 1, 40221 Düsseldorf,

Antragstellerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. Günther und Partner, Brandenburger Straße 40, 33602 Bielefeld, -

g e g e n

1. den Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Jägerhofstraße 6, 40479 Düsseldorf,
2. die Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, Haroldstraße 2, 40213 Düsseldorf,

Antragsgegner,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. Redeker, Oxfordstraße 24, 53111 Bonn, -

wegen haushaltsrechtlicher Befugnisse

hat der

VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 7. März 1995

durch die Verfassungsrichter

Präsident des Verfassungsgerichtshofs Dr. B e r t r a m s ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. Dr. h. c. P a l m ,
Präsident des Oberlandesgerichts Dr. L a u m ,
Professor Dr. Dres. h. c. S t e r n ,
Professor Dr. S c h l i n k ,
Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht
P o t t m e y e r und
Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht
Dr. B r o s s o k

einstimmig beschlossen:

Die Anträge werden als unzulässig verworfen.

G r ü n d e :

A.

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Antragsgegner im Zusammenhang mit der Abwicklung des Projekts "Hochtemperatur-Reaktor THTR 300" haushaltsverfassungsrechtliche Vorschriften verletzt haben.

I.

Die Betreiberin des THTR 300 - die Hochtemperatur-Kernkraftwerk GmbH (HKG) - und ihre Gesellschafter sowie die Bundesrepublik Deutschland und das Land Nordrhein-Westfalen schlossen nach endgültiger Stilllegung des Kraftwerks am 13. November 1989 einen der geordneten Abwicklung des Projekts dienenden Rahmenvertrag. In ihm ist geregelt, daß der Bund, das Land und die Gesellschafter der HKG Finanzierungsbeiträge in einen Treuhandfonds I einzuzahlen haben, aus dem die HKG die zur Erfüllung der laufenden Verpflichtungen notwendigen Mittel monatlich abrufen kann. Ferner ist die Bildung eines Treuhandfonds II vorgesehen, zu dem Abschnitt II. Ziffer 3 b) des Rahmenvertrags folgende Regelungen enthält:

"Im Auftrage von Bund und Land ist ein Treuhandfonds II zugunsten der Auftraggeber zu bilden. In diesen Treuhandfonds sind die Leistungen gemäß Abschnitt I. Ziffern 1 db) und 2 db) einzuzahlen. Die Festlegung der Mittelverwendung obliegt in Abstimmung mit den Bereitstellern der Mittel dem Bund und dem Land;..."

Ziffer 2 db) im Abschnitt I. des Rahmenvertrags hat folgenden Wortlaut:

"Das Land wird alsbald Verhandlungen mit der deutschen Industrie, insbesondere mit der Stromwirtschaft und den Herstellern des THTR 300 mit dem Ziel aufnehmen, von dort die erforderlichen Finanzierungsmittel für Maßnahmen nach erfolgtem sicheren Einschluß bereitzustellen. Der Bund und die Gesellschafter der HKG werden sich an diesen Verhandlungen beteiligen. Die hierfür aufgebrauchten Finanzierungsmittel sind in den gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 b) zu bildenden Treuhandfonds II einzuzahlen. Im Einvernehmen mit dem Bund erklärt das Land, daß Fehlbeträge für Maßnahmen nach Herstellung des sicheren Einschlusses und nach der Abklingphase in Abstimmung zwischen Bund und Land geregelt werden."

Die Sätze 1 bis 3 in Abschnitt I. Ziffer 1 db) des Rahmenvertrags stimmen mit den Sätzen 1 bis 3 in Ziffer 2 db) des Abschnitts I. überein. Satz 4 der Ziffer 1 db) des Abschnitts I. lautet wie folgt:

"Bezüglich der Behandlung von Fehlbeträgen für Maßnahmen nach Herstellung des sicheren Einschlusses und nach der Abklingphase wird auf Abschnitt I. Ziffer 2 db) verwiesen."

Nachdem sich bei einer Überprüfung zum 31. August 1991 herausgestellt hatte, daß die HKG nur noch über ein Kapital in Höhe von 200.000,-- DM verfügte, schlossen die Vertragspartner des Rahmenvertrags am 4. Februar 1992 eine "Ergänzungsvereinbarung zum Rahmenvertrag vom 13. November 1989" (Ergänzungsvereinbarung), in der es u. a. heißt:

"Gegenüber der ... Planung haben sich zwischenzeitlich (Plan-) Kostenerhöhungen ergeben, die

im wesentlichen aus den sich gegenüber den ursprünglichen Annahmen länger hinziehenden Genehmigungsverfahren resultieren.

Zur Deckung dieser Mehrbelastungen wird folgendes vereinbart:

1. Die in der Anlage aufgeführten Aufwandspositionen sind mit ihren effektiven nachgewiesenen Beträgen aus dem gemäß Abschnitt II. Ziffer 3 b) des Rahmenvertrages zu bildenden und gemäß Abschnitt I., Ziffern 1 db) und 2 db) des Rahmenvertrages zu dotierenden Treuhandfonds II zu decken, und zwar in einer Gesamthöhe von bis zu maximal DM 79 Mio.
2. ...
3. Die Sätze 1 und 4 in Abschnitt I., Ziffern 1 db) und 2 db) des Rahmenvertrages werden dahingehend erweitert, daß zusätzlich die erforderlichen Finanzierungsmittel für die in der Anlage zu Ziffer 1. dieses Vertrages bezeichneten Aufwandspositionen bereitzustellen sind."

Der zusätzlich dem Treuhandfonds II zugewiesene Aufwand wird in der Anlage zur Ergänzungsvereinbarung mit 78,8 Mio. DM beziffert.

Das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen berichtete dem Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen mit Vorlage vom 27. November 1992 (Vorlage 11/1813) über die Abwicklung des Projekts THTR 300. In ihr wird Abschnitt I. Ziffer 2 db) des Rahmenvertrags zitiert und mit folgenden Worten auf die Ergänzungsvereinbarung eingegangen:

"Durch diese Ergänzungsvereinbarung sind in den Treuhandfonds II Nachlaufkosten nach Herstellung des sicheren Einschlusses, Aufwendungen für die Aufrechterhaltung des sicheren Einschlusses und Aufwendungen für Entsorgung in Höhe von 78,8 Mio. DM verlagert worden. Das Land hat bei Abschluß der Ergänzungsvereinbarung keine Haftung für die in den Treuhandfonds II verlagerten Aufwandspositionen übernommen. Die im Rahmenvertrag niedergelegte Formulierung, daß Fehlbeträge in Abstimmung zwischen Bund und Land geregelt werden, begründet keine Haftungsverpflichtung..."

Unter Bezugnahme auf die Vorlage bat der finanzpolitische Sprecher und Obmann der Antragstellerin im Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags, der Abgeordnete Dr. Busch, den Antragsgegner zu 1. mit Schreiben vom 3. Dezember 1992, dem Haushalts- und Finanzausschuß die Ergänzungsvereinbarung zur Verfügung zu stellen oder den Obleuten der Fraktionen die Einsichtnahme in diese zu ermöglichen. Daraufhin erhielten die Obleute der Landtagsfraktionen, unter ihnen der Abgeordnete Dr. Busch, am 10. Februar 1993 Einblick in die Ergänzungsvereinbarung.

II.

Am 10. August 1993 hat die Antragstellerin das vorliegende Organstreitverfahren eingeleitet.

Sie beantragt,

festzustellen, daß

1. der Antragsgegner zu 1. das Recht des Landtags Nordrhein-Westfalen aus Artikel 81 LV verletzt hat, indem er am 4. Februar 1992 im Rahmen einer "Ergänzungsvereinbarung" zum Rahmenvertrag vom 13. November 1989 eine Verpflichtung in Höhe von 78,8 Mio. DM gegenüber der Hochtemperatur-Kernkraftwerk-GmbH einging, ohne hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung zu haben,
2. die Antragsgegnerin zu 2. das Recht des Landtags aus Artikel 81 LV verletzt hat, indem sie es unterlassen hat, für die unter 1. genannte Verpflichtung die vorherige Ermächtigung des Landtags einzuholen.

Zur Begründung bringt die Antragstellerin vor:

Sie habe die Anträge fristgerecht gestellt, da ihr finanzpolitischer Sprecher erst am 10. Februar 1993 von dem maßgebenden Sachverhalt Kenntnis erlangt habe. Da mit der Ergänzungsvereinbarung eine finanzielle Pflicht des Landes begründet worden

sei, habe es gemäß Art. 81 LV vor ihrem Abschluß der Einholung einer haushaltsrechtlichen Ermächtigung bedurft. Bereits der Rahmenvertrag enthalte dem Grunde nach eine das Land betreffende Haftungsverpflichtung. Die in der Ergänzungsvereinbarung vorgesehene Zuweisung von Aufwendungen aus dem Treuhandfonds I in den Treuhandfonds II habe darüber hinaus verbindliche Verpflichtungen geschaffen, die - komme es nicht zu einer Einigung mit anderen Vertragspartnern - vom Land zu tragen seien.

Die Antragsgegner treten dem Begehren der Antragstellerin entgegen.

Zur Begründung machen sie geltend:

Die Anträge seien bereits unzulässig, weil sie nicht innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnismahme der Maßnahme gestellt worden seien. Der Abgeordnete Dr. Busch habe durch die Vorlage des Finanzministeriums vom 27. November 1992 alle Einzelheiten des Sachverhalts erfahren, so daß die Antragsfrist von diesem Zeitpunkt an zu laufen begonnen habe. Die Einsichtnahme in die Ergänzungsvereinbarung im Februar 1993 habe ausschließlich die in der Vorlage enthaltenen Informationen bestätigt.

Die Anträge seien auch unbegründet. Es gebe keine haushaltsrechtlich nachzuvollziehende Verpflichtung aus dem Treuhandfonds II. Das Land sei lediglich zu Verhandlungen verpflichtet.

Der Landtag hat Gelegenheit zur Äußerung erhalten und von einer Stellungnahme abgesehen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakten und der vom Antragsgegner zu 1. vorgelegten Verwaltungsvorgänge verwiesen.

B.

Der Verfassungsgerichtshof entscheidet gemäß § 19 VerfGHG NW ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß. Er ist einstimmig

der Auffassung, daß die Anträge als unzulässig zu verwerfen sind.

Die Antragstellerin hat die Frist des § 44 Abs. 3 VerFGHG NW nicht gewahrt. Die nach dieser Vorschrift bei der Einleitung eines Organstreitverfahrens einzuhaltende Ausschußfrist von sechs Monaten (vgl. BVerfG, Beschluß vom 23. Januar 1995 - 2 BvE 6/94 und 2 BvE 7/94 -, Umdruck S. 9) begann spätestens am 3. Dezember 1992 zu laufen, so daß sie bei Stellung der Anträge am 10. August 1993 verstrichen war.

Gemäß § 44 Abs. 3 VerFGHG NW wird die Frist dadurch in Gang gesetzt, daß die beanstandete Handlung oder Unterlassung dem Antragsteller bekannt wird. Die den potentiellen Gegenstand eines Organstreits bildende Maßnahme muß dem antragsbefugten Verfassungsorgan oder Organteil in tatsächlicher Hinsicht zur Kenntnis gekommen sein. Nicht erforderlich ist demgegenüber, daß dem späteren Antragsteller auch schon die rechtliche Bedeutung der Maßnahme, insbesondere ihre verfassungsrechtlich einwandfreie Einordnung, gegenwärtig ist (VerfGH NW, NWVBl.1994, 296 [297]).

Gemessen daran löst die Mitteilung eines Ministers über ein von ihm zu verantwortendes Verhalten, das von einem anderen Verfassungsorgan oder Organteil beanstandet wird, den Beginn der Frist für den ein Organstreitverfahren eröffnenden Antrag aus, wenn sie die Abgeordneten in die Lage versetzt, eine abschließende rechtliche Bewertung am Maßstab der einschlägigen Verfassungsvorschrift(en) vorzunehmen (vgl. zu einer Unterrichtung nach § 37 Abs. 4 BHO: BVerfGE 45, 1 [30 f.]; Umbach/Clemens, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 1992, §§ 63, 64 Rdnr. 151; Maunz/Schmidt-Bleibtreu/Klein/Ulsamer, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Stand: Dezember 1993, § 64 Rdnr. 36). Dieser Anforderung wird nur eine vollständige und in jeder Beziehung zutreffende Unterrichtung über die jeweilige Maßnahme gerecht (VerfGH NW, a. a. O.). Genügt eine Mitteilung diesen Erfordernissen und weist ihr Urheber sie nicht sinngemäß oder ausdrücklich als noch überprüfungsbedürftig oder vorläufig aus,

ist der zum Lauf der Antragsfrist führende Tatbestand des § 44 Abs. 3 VerfGHG NW gegeben. Ob die unterrichteten Abgeordneten oder Fraktionen sich vor der Einleitung eines Organstreitverfahrens der Vollständigkeit und inhaltlichen Richtigkeit einer Mitteilung vergewissern wollen, die die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt, ist für den Fristbeginn unerheblich. Denn die Antragsfrist des § 44 Abs. 3 VerfGHG NW ist mit sechs Monaten so bemessen, daß demjenigen, der die Einleitung eines Organstreitverfahrens erwägt, die Möglichkeit gegeben ist, zu prüfen, ob der Sachverhalt, den das verantwortliche Verfassungsorgan selbst in jeder Beziehung bekannt gegeben hat, tatsächlich vorliegt.

Nach diesen Grundsätzen ist der Antragstellerin die beanstandete - vom Antragsgegner zu 1. im Namen des Landes Nordrhein-Westfalen abgeschlossene - Ergänzungsvereinbarung spätestens am 3. Dezember 1992 durch die Vorlage des Finanzministeriums vom 27. November 1992 bekannt geworden. Denn an diesem Tag wandte sich ihr finanzpolitischer Sprecher unter Bezugnahme auf diese ihm als Mitglied des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen übermittelte Unterlage an den Antragsgegner zu 1. Die Kenntnisnahme der Vorlage durch den Abgeordneten Dr. Busch muß sich die Antragstellerin als eigene zurechnen lassen, da sie ihn als ihren Repräsentanten (Obmann) in den genannten Ausschuß entsandt hat.

Die Unterrichtung durch die Vorlage war erschöpfend und in jeder Beziehung zutreffend. Sie hat die Antragstellerin in die Lage versetzt, das Verhalten der Antragsgegner abschließend und sachgerecht unter dem Gesichtspunkt einer Verletzung der Budgethoheit zu würdigen. Es läßt sich nämlich ausschließlich durch die Auswertung und rechtliche Bewertung der in der Vorlage gegebenen Informationen beurteilen, ob der Antragsgegner zu 1. das Land durch Abschluß der Ergänzungsvereinbarung zu finanziellen Leistungen verpflichtet und damit im Hinblick auf das Fehlen einer entsprechenden haushaltsrechtlichen Ermächtigung Art. 81 LV verletzt hat. Einer Einsichtnahme in die Ergänzungsvereinbarung bedurfte es nicht.

Abgesehen von der für die Beantwortung dieser Frage unerheblichen Bestimmung zur Zwischenfinanzierung erschöpfen sich die Regelungen der Ergänzungsvereinbarung darin, die mit 78,8 Mio. DM bezifferte Finanzierungslast hinsichtlich bestimmter Aufwandspositionen abweichend vom Rahmenvertrag dem Treuhandfonds II zuzuordnen und diesen insoweit durch Erweiterung der im Rahmenvertrag in den Sätzen 1 und 4 der Ziffern 1 db) und 2 db) des Abschnitts I. zur Aufbringung der erforderlichen Finanzierungsmittel getroffenen Vereinbarungen aufzustocken. Über diesen Inhalt der Ergänzungsvereinbarung setzte die in Rede stehende Vorlage die Mitglieder des Haushalts- und Finanzausschusses uneingeschränkt ins Bild. Die Verlagerung von Aufwandspositionen aus dem Treuhandfonds I in den Treuhandfonds II wird mitgeteilt. Dadurch, daß im unmittelbaren Anschluß die Frage der Haftung des Landes für die umgruppierten Schulden der HKG aufgeworfen und in diesem Zusammenhang auf die - in der Vorlage zitierte - Regelung des Rahmenvertrags über die Aufbringung der erforderlichen Finanzierungsmittel eingegangen wird, kommt der in der Ergänzungsvereinbarung bestimmte Weg der Aufstockung des Treuhandfonds II deutlich zum Ausdruck. Schließlich ist der Gesamtbetrag der verlagerten Kosten angegeben. Die Vorlage selbst enthält keine Anhaltspunkte, die Zweifel daran begründen konnten, daß mit ihr inhaltlich richtig, vollständig und endgültig über die Ergänzungsvereinbarung unterrichtet wurde.

Dr. Bertrams

Dr. Dr. h. c. Palm

Dr. Laum

Prof. Dr. Dres. h. c. Stern

Prof. Dr. Schlink

Pottmeyer

Dr. Brossok